

356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 05 06

Regierungsvorlage

Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Auslieferungsvertrages vom 1. September 1963, BGBl. Nr. 168/1970

Ministry of External Affairs
P. O. Box N-3746
NASSAU, Bahamas
Our Ref. EXT/133/33

23rd August, 1978

Excellency,

I have the honour to refer to the Notification made on 10th July 1973, to the Secretary-General of the United Nations, in which it was stated that the Government of the Commonwealth of The Bahamas, conscious of the desirability of maintaining existing legal relationships, and conscious of its obligations under international law to honour its treaty commitments, acknowledged that many treaty rights and obligations of the Government of the United Kingdom in respect of the former Colony of the Bahamas were succeeded to by the Commonwealth of The Bahamas upon independence by virtue of customary international law; but that since it is likely that in virtue of customary international law, certain treaties may have lapsed at the date of independence of the Commonwealth of The Bahamas it seemed essential that each treaty should be subjected to legal examination. The Government of the Commonwealth of The Bahamas further proposed that after this examination would have been completed, it would indicate which, if any, of the treaties which might have lapsed by virtue of customary international law, the Government of the Commonwealth of The Bahamas might wish to treat as having lapsed.

Accordingly, the Government of the Commonwealth of The Bahamas has examined the Extradition Treaty entered into between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria on the ninth day of January 1963.

I have the further honour to inform you that it is the desire of the Government of the Commonwealth of The Bahamas that the

(Übersetzung)

Ministerium für Auswärtige
Angelegenheiten

NASSAU, Bahamas, 23. August 1978

Exzellenz,

Ich beehre mich, auf die an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation vom 10. Juli 1973 Bezug zu nehmen, womit die Regierung des Commonwealth der Bahamas im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung bestehender Rechtsbeziehungen wünschenswert ist und daß sie nach Völkerrecht verpflichtet ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, anerkannt hat, daß viele Rechte und Pflichten der Regierung des Vereinigten Königreiches hinsichtlich der ehemaligen Kolonie der Bahamas zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit gemäß Völkergewohnheitsrecht auf das Commonwealth der Bahamas übergegangen sind; da aber anzunehmen ist, daß auf Grund des Völkergewohnheitsrechtes bestimmte Verträge zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit des Commonwealth der Bahamas außer Kraft getreten sein könnten, ist es notwendig erschienen, jeden Vertrag einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Regierung des Commonwealth der Bahamas hat weiters vorgeschlagen, daß sie nach Abschluß dieser Überprüfung mitteilen werde, welche der Verträge, die nach Völkergewohnheitsrecht außer Kraft getreten sein könnten, die Regierung des Commonwealth der Bahamas allenfalls als außer Kraft getreten behandeln möchte.

Dementsprechend hat die Regierung des Commonwealth der Bahamas den am 9. Jänner 1963 zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich abgeschlossenen Auslieferungsvertrag überprüft.

Ich beehre mich weiter, Ihnen mitzuteilen, daß es der Wunsch der Republik des Commonwealth der Bahamas ist, daß der vorerwähnte Vertrag

aforesaid treaty should be regarded as in force between our respective countries, and continuing to regulate Extradition arrangements between them pending any new treaty which might be concluded. The Government of the Commonwealth of The Bahamas records its understanding that the provisions of the treaty respecting non-extradition of nationals of the respective parties should be construed as a reference to citizens of the Commonwealth of The Bahamas, and citizens of the Republic of Austria, and also that the functions formerly performed by the Governor of the Bahamas are now performable by the Governor-General of the Commonwealth of The Bahamas.

If the foregoing proposals are acceptable to the Government of the Republic of Austria, I have the honour to propose that your Government's reply in that sense and this Letter should be considered by our respective Governments as constituting an Agreement to that effect. This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month the two Contracting Parties notify each other that the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

Paul L. Adderley

Minister of External Affairs Commonwealth
of The Bahamas

His Excellency
The Federal Minister for Foreign
Affairs of the Republic of Austria

Vienna
Austria

The Federal Minister
for Foreign Affairs
No. 16.07.02/2-IV.1/79

Vienna, 11th May, 1979

Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of Your Excellency's note of 23rd August, 1978, which reads as follows:

"I have the honour to refer to the Notification made on 10th July 1973, to the Secretary-General of the United Nations, in which it was stated that the Government of the Common-

als zwischen unseren beiden Ländern in Kraft stehend betrachtet werde und weiterhin für Auslieferungen zwischen ihnen gelte, solange kein neuer Vertrag abgeschlossen ist. Die Regierung des Commonwealth der Bahamas hält ihre Ansicht fest, daß die Vertragsbestimmungen betreffend die Nichtauslieferung von Angehörigen der Vertragsparteien so zu verstehen sind, daß sie sich auf Staatsbürger des Commonwealth der Bahamas und Staatsbürger der Republik Österreich beziehen, und daß die Funktionen, die früher vom Gouverneur der Bahamas ausgeübt worden sind, jetzt vom Generalgouverneur des Commonwealth der Bahamas auszuüben sind.

Falls die vorstehenden Vorschläge für die Regierung der Republik Österreich annehmbar sind, beehre ich mich anzuregen, daß die zustimmende Antwortnote Ihrer Regierung und dieses Schreiben von den beiden Regierungen als Abkommen zu diesem Zweck betrachtet werden sollen. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsschließenden Teile einander die Erfüllung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten notifiziert haben.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner höchsten Wertschätzung zu erneuern.

Paul L. Adderley

Minister für Auswärtige Angelegenheiten, Commonwealth der Bahamas

Seiner Exzellenz
dem Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich

Wien
Österreich

(Übersetzung)

Der Bundesminister für
Auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 11. Mai 1979

Exzellenz,

Ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom 8. August 1977 zu bestätigen, welche folgendermaßen lautet:

„Ich beehre mich, auf die an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation vom 10. Juli 1973 Bezug zu nehmen, womit die Regierung des Commonwealth der Bahamas

356 der Beilagen

3

wealth of The Bahamas, conscious of the desirability of maintaining existing legal relationships, and conscious of its obligations under international law to honour its treaty commitments, acknowledged that many treaty rights and obligations of the Government of the United Kingdom in respect of the former Colony of the Bahamas were succeeded to by the Commonwealth of The Bahamas upon independence by virtue of customary international law, but that since it was likely that in virtue of customary international law, certain treaties may have lapsed at the date of independence of the Commonwealth of The Bahamas it seemed essential that each treaty should be subjected to legal examination. The Government of the Commonwealth of The Bahamas further proposed that after this examination would have been completed, it would indicate which, if any, of the treaties which might have lapsed by virtue of customary international law, the Government of the Commonwealth of The Bahamas might wish to treat as having lapsed.

Accordingly, the Government of the Commonwealth of The Bahamas has examined the Extradition Treaty entered into between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria on the ninth day of January 1963.

I have the further honour to inform you that it is the desire of the Government of the Commonwealth of The Bahamas that the aforesaid treaty should be regarded as in force between our respective countries, and continuing to regulate Extradition arrangements between them pending any new treaty which might be concluded. The Government of the Commonwealth of The Bahamas records its understanding that the provisions of the treaty respecting non-extradition of nationals of the respective parties should be construed as a reference to citizens of the Commonwealth of The Bahamas, and citizens of the Republic of Austria, and also that the functions formerly performed by the Governor of the Bahamas are now performable by the Governor-General of the Commonwealth of the Bahamas.

If the foregoing proposals are acceptable to the Government of the Republic of Austria, I have the honour to propose that your Government's reply in that sense and this Letter should be considered by our respective Governments as constituting an Agreement to that effect. This agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month the two Contracting Parties notify each other that the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled."

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung bestehender Rechtsbeziehungen wünschenswert ist und daß sie nach Völkerrecht verpflichtet ist, ihre Vertragspflichten zu erfüllen, anerkannt hat, daß viele Rechte und Pflichten der Regierung des Vereinigten Königreiches hinsichtlich der ehemaligen Kolonie der Bahamas zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit gemäß Völkergewohnheitsrecht auf das Commonwealth der Bahamas übergegangen sind; da aber anzunehmen ist, daß auf Grund des Völkergewohnheitsrechtes bestimmte Verträge zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit des Commonwealth der Bahamas außer Kraft getreten sein könnten, schien es notwendig, jeden Vertrag einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen. Die Regierung des Commonwealth der Bahamas hat weiters vorgeschlagen, daß sie nach Abschluß dieser Überprüfung mitteilen werde, welche der Verträge, die nach Völkergewohnheitsrecht außer Kraft getreten sein könnten, die Regierung des Commonwealth der Bahamas allenfalls als außer Kraft getreten behandeln möchte.

Dementsprechend hat die Regierung des Commonwealth der Bahamas den am 9. Jänner 1963 zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich abgeschlossenen Auslieferungsvertrag überprüft.

Ich beehre mich weiters, Ihnen mitzuteilen, daß es der Wunsch der Republik des Commonwealth der Bahamas ist, daß der vorerwähnte Vertrag als zwischen unseren beiden Ländern in Kraft stehend betrachtet werde und weiterhin für Auslieferungen zwischen ihnen gelte, solange kein neuer Vertrag abgeschlossen ist. Die Regierung des Commonwealth der Bahamas hält ihre Ansicht fest, daß die Vertragsbestimmungen betreffend die Nichtauslieferung von Angehörigen der Vertragsparteien so zu verstehen sind, daß sie sich auf Staatsbürger des Commonwealth der Bahamas und Staatsbürger der Republik Österreich beziehen, und daß die Funktionen, die früher vom Gouverneur der Bahamas ausgeübt worden sind, jetzt vom Generalgouverneur des Commonwealth der Bahamas auszuüben sind.

Falls die vorstehenden Vorschläge für die Regierung der Republik Österreich annehmbar sind, beehre ich mich anzuregen, daß die zustimmende Antwortnote Ihrer Regierung und dieses Schreiben von den beiden Regierungen als Abkommen zu diesem Zweck betrachtet werden sollen. Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsschließenden Teile einander die Erfüllung ihrer jeweiligen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten notifiziert haben."

4

356 der Beilagen

The Republic of Austria agrees with the proposal contained in Your Excellency's Note. Accordingly, Your Excellency's note and this reply are considered constituting an Agreement between The Commonwealth of The Bahamas and the Republic of Austria in this matter.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurances of my highest consideration.

Willibald Pahr

Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria

His Excellency
The Minister of
External Affairs
Commonwealth of The
Bahamas

Nassau
Bahamas

Die Republik Österreich ist mit dem Inhalt der Note Eurer Exzellenz einverstanden. Dementsprechend werden die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen den beiden Staaten in dieser Angelegenheit darstellen.

Ich benütze diese Gelegenheit, um Eurer Exzellenz die Versicherung meiner höchsten Wertschätzung zu erneuern.

Willibald Pahr

Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich

Seiner Exzellenz
dem Minister für
Auswärtige Angelegenheiten
des Commonwealth der Bahamas

Nassau
Bahamas

Erläuterungen

Der Notenwechsel zwischen der Republik Österreich und dem Commonwealth der Bahamas betreffend die Weiteranwendung des österreichisch-britischen Auslieferungsvertrages vom 1. September 1963 (BGBl. Nr. 168/1970) ist als Neuabschluss eines gesetzändernden bzw. gesetzergänzenden völkerrechtlichen Vertrages anzusehen. Er bedarf somit der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Er hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Er ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß ein Beschluß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Aus dem gegenständlichen Notenwechsel ergeben sich keine besonderen Kosten für die Republik Österreich.

Der österreichisch-britische Auslieferungsvertrag vom 9. Jänner 1963 (BGBl. Nr. 168/1970) hat nach seinem Art. 2 Abs. 1 lit. b für die damalige britische Kolonie Bahamas gegolten. Am 10. Juli 1973 hat die Inselgruppe unter dem Namen Commonwealth der Bahamas die Unabhängigkeit erlangt. In einer an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Note vom

10. Juli 1973 hat die Regierung des Commonwealth der Bahamas ihren Wunsch nach Aufrechterhaltung der mit dem unabhängigen Status des Commonwealth der Bahamas zu vereinbarenden bilateralen Verträge zum Ausdruck gebracht.

Mit Note vom 23. August 1978 hat sich die Regierung des Commonwealth der Bahamas Österreich gegenüber bereit erklärt, den österreichisch-britischen Auslieferungsvertrag vollinhaltlich weiter anzuwenden und dies mittels Notenwechsels festzustellen. Als einzige Änderung des ursprünglichen Vertragstextes wurde lediglich die Ersetzung der Bezeichnung der nach dem Abkommen auf seiten der Bahamas zuständigen Vollziehungsbehörde vorgeschlagen.

Nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts treten Staaten, die ihre Unabhängigkeit erlangen, nur in den Fällen der sogenannten „radizierten“ Verträge (zB Grenzverträge) in die Vertragsverhältnisse ihres Gebietsvorgängers ein. Bei allen anderen Verträgen steht es dem Gebietsnachfolger grundsätzlich frei, in die von seinem Gebietsvorgänger für sein Staatsgebiet abgeschlossenen Verträge einzutreten oder nicht. Die Übernahme eines Vertragsverhältnisses ist jedoch als Neugegründung eines Vertrages anzusehen und bedarf der Willenseinigung der beteiligten Staaten.